

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 37

Berlin, den 12. September 1931

23. Jahrgang

Wenn das so weiter geht...

Wenn das so weiter geht, ist auch der Beamte und Angestellte bald am Ende seiner Kaufkraft. Dann wird der so viel gefürchtete „Stehraggenproletarier“ erkennen müssen, daß er dem Arbeiter gegenüber nichts, aber auch gar nichts voraus hat, und die Beamten auf der gleichen Stufe stehen wie die Arbeiter. Auf der gleichen Stufe, nein, sie stehen in mancher Beziehung heute schon tiefer. Wäre das denn nicht endlich einmal Grund genug zu versuchen, sich mit den Arbeitern an einen Tisch zu setzen und gemeinsam wie ehedem zu beraten, was getan werden kann, um der Politik der Verelendung doch einen Riegel vorzuschieben.

Man hat gegenwärtig Mühe, sich durch die vielen „Vorschläge zur Behebung der Finanznot“, „Notverordnungen“, „Sparprogramme“ und „Sanierungsvorschläge“ durchzuarbeiten, und kommt schließlich zu dem Schluß, daß es endlich an der Zeit ist, den Begriff „wohlerworbenes Recht“ aus dem Sprachschatz der Beamten herauszustrichen; denn es gibt keine wohl-erworbenen Rechte mehr. Wer das nicht glaubt, der lese das nachfolgende zweimal durch und beantworte dann die Frage, wo das Recht auf Gehalt, das Recht auf hinterbliebenen-versorgung, das Recht auf Aufzückung, das Recht auf Urlaub. Doch lassen wir die Tatsachen sprechen.

Die der Amtliche Preussische Pressedienst mitteilt, hat das preussische Staatsministerium am 1. und 2. September die Sparmöglichkeiten im Rahmen der staatlichen Besoldungsordnung erörtert. Darüber hinaus fanden zur Debatte die Sparmaßnahmen aus dem Gebiet der Fürsorgeerziehung, der Rechtspflege sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die zu erlassende Notverordnung wird in den nächsten Tagen erscheinen.

Man weiß aber heute daraus schon folgendes zu berichten. Das Programm, wie es sich aus den Kabinettsberatungen ergeben hat, sieht vor: Abstriche an sämtlichen Fonds des Haushalts, der Ausgaben auf kulturpolitischem Gebiet, der Zuschüsse für Theater usw., Kürzung der Funktionszulagen für bestimmte Beamtengruppen, allgemeine Verminderung der Beamtenstellen und vorläufige Sperre der Aufzückung in höhere Gehaltsklassen, d. h. also eine Sperre der periodisch fälligen Gehaltszulagen, ferner sind weitgehende Einschränkungen in der Verwendung vorzusehen, eine Neuorganisation der Personalverwaltung des preussischen Innenministeriums und Einsparungen im Personaletat aller anderen Ministerien. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Entstellung der öffentlichen Bautätigkeit angeordnet und ebenso die Reisepesen usw. erheblich gekürzt worden sind.

Zur Sanierung der Gemeindefinanzen sind neben der Kürzung der Wohlfahrtsausgaben vor allem auch Vorschriften für die Besoldung der Kommunalbeamten vorgegeben. Die Städte werden in Einklassen eingeteilt, so daß die Gehälter der leitenden Kommunalbeamten künftig betragen in

Berlin	36 000 Mk.
Städten von 400 000 bis 1 000 000 Einwohner	18 000 bis 24 000 Mk.
Städten von 100 000 bis 400 000 Einwohner	15 000 bis 18 000 Mk.
Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohner	8 400 bis 12 000 Mk.
Städten von 30 000 bis 50 000 Einwohner	6 200 bis 10 600 Mk.
Städten von 10 000 bis 30 000 Einwohner	4 400 bis 8 400 Mk.
Städten von 2 500 bis 10 000 Einwohner	2 800 bis 8 400 Mk.
Städten bis 2 500 Einwohner	2 800 Mk.

Wichtig ist außerdem, daß Aufwandsentschädigungen nur an die leitenden städtischen Beamten gezahlt werden dürfen und daß Contingenten und ähnliche Nebeneinnahmen aus städtischen Unternehmungen ebenfalls nur bis zu einer gewissen Höhe gewährt werden dürfen. Weiter sollen die Gemeinden ihre Ausgaben auf kulturellen, hygienischen, wohltätigen Gebieten einschränken, wobei wahrscheinlich auch Eingriffe in die Privatverträge wie z. B. bei den Theatern unvermeidlich sein werden.

Bei Redaktionschluß wird bekannt, daß sich das preussische Kabinett u. a. auch mit folgenden Fragen befaßt hat: Die Diätarzeit soll von fünf auf zehn Jahre hinaufgesetzt werden, d. h. es würden die Diätare erst vom Beginn des ersten Jahres an das Anfangsgehalt ihrer Besoldungsgruppe erhalten, außerdem soll das Diäteneinkommen in den höheren Gruppen herabgesetzt werden, weiter soll eine Verschönerung, wenn nicht gar völlige Beseitigung der Anrechnungsmöglichkeit der Verdienstzeit auf das Besoldungsalter erwogen werden. Das bestehende Zulagensystem soll revidiert werden mit dem Ziel, künftig für nur wenige Stellen Zulagen festzusetzen. Die Zulagen aller Theaterbeamten sollen eine Neuregelung erfahren. Außerdem soll eine Herabsetzung der Höchstaltersgrenze der Polizeibeamten brabichtigt sein. Schließlich sind auch noch Angleichungen zwischen den preussischen Bestimmungen in den reichsgesetzlichen Vorschriften in verschiedenen Einzelfragen vorgeschlagen. Ob und welche Beschlüsse hierüber gefaßt worden sind, konnte im Augenblick noch nicht festgestellt werden. — Durch die Diktaturgewalt der Länder soll eine Senkung der Personalkosten auch in den Gemeinden durchgeführt werden. Aus den Richtlinien zur „Ordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)“ ist inzwischen folgendes bekanntgeworden:

Für die Personalsparnisse empfiehlt der Reichsfinanzminister Kürzung der Besoldung, Herabsetzung des Hundertjahres bei Pensionen, Wartegeldern und Hinterbliebenenbezügen usw. In erster Linie wird Angleichung an die Reichsbesoldung erstrebt. Dazu gehört auch die Beseitigung günstiger Eingruppierung oder zu günstige Festsetzung des Besoldungsdienstalters, die Beseitigung oder Kürzung von Zulagen oder Nebenbezügen, die im Reich nicht oder nicht in demselben Maße gewährt werden. Die Änderung kann auch erfolgen durch Verlängerung der Aufzückungsfristen für die Dienstaltersstufen und durch Vermehrung der Dienstaltersstufen trotz gleicher Gehaltsätze im Anfangs- und Endgehalt. Wo die Besoldung gegenüber früher gleichgestellten Beamtengruppen zu hoch erscheint, wird stärkere Kürzung empfohlen. Weiter sehen die Richtlinien vor Wegfallvermerke für Beamtenstellen, Umwandlungsvermerke bei Beförderungstellen, Entlassungen von Arbeitern und Angestellten, Revision der Urlaubsbestimmungen insbesondere dort, wo durch Vertretung erhöhte Aufwendungen entstehen, Herabsetzung oder Streichung von Notstandsbeihilfen, Unterstüngen usw., Unterlassung von Versetzungen, starke Drosselung der Dienstreisen und Zurückhaltung bei der Ausgabe von Mitteln für Ausbildung und Fortbildung der Beamten. Um Mieten zu ersparen, sollen die Verwaltungsgebäude stärker ausgenutzt werden.

Ferner schlagen die Richtlinien vor, daß Bauten unterlassen werden, wenn die Mittel für die Wohlfahrtszwecke fehlen nicht voll vorhanden sind. Für das Unterrichtswesen wird die Erhöhung der Klassenfrequenz und der Pflichtstundenzahl, die Einengung der Freistellen durch stärkere Begabtenauslese, die Einschränkung der Ausgaben für Stipendien usw. empfohlen. Wegen einer Justizreform will sich der Reichsfinanzminister mit dem Reichsjustizminister in Verbindung setzen.

Der Reichsfinanzminister hat in einer Besprechung am 31. August mit den Beamtenspitzenorganisationen, die er getrennt empfing, den Vertretern unseres Allgemeinen Deutschen Beamtensbundes gegenüber erklärt, daß die Reichsregierung eine Gehaltskürzung zurzeit ablehne, daß aber mit der Senkung der Löhne und Gehälter allein die Krise nicht überwunden werden könne. Dem Reich seien von Seiten der Länder folgende Fragen nahegebracht worden:

1. Verabfolgung der Pensionen in der Weise, daß die Pension anstatt mit 35 mit 30 Proz. des zugehörigen Dienstalters beginnt und mit 75 anstatt mit 80 Proz. endet. — 2. Herabsetzung u. a.

Prozentjahres der Witwenpension. — 3. Verlängerung der Fristen für die Dienstaltersaufrückung der Beamten von zwei auf drei Jahre."

Im Verlauf der Besprechung wurde von den ADB-Vertretern die Frage gestellt, wie es nun mit der Milderung von Härten der Notverordnung vom 5. Juni sei. Nach Meinung der ADB-Vertreter müsse die Kinderzulage in voller Höhe wiederhergestellt werden, da die Kürzung zu einer unermesslichen Belastung der unteren Befoldungsgruppen geführt habe. Zu der Pensionskürzung wurde im einzelnen von den ADB-Vertretern die Forderung auf Einführung einer Freigrenze vertreten. Zu der Herabsetzung der hohen Pensionen erklärte der Minister, daß nunmehr die Kürzung der hohen Pensionen vorgenommen werden soll. Das eine ginge nicht ohne das andere. Der Reichsfinanzminister brachte auch zum Ausdruck, daß, "wenn keine Revolution käme, das Reich seine Beamten durchhalten könne".

Der ADB hat sich mit diesen Dingen beschäftigt und steht auf dem Standpunkt, daß sich hinter der scheinbar gleichmäßigen Herabsetzung der Pensionenjahre eine durchaus verschiedene Be-

lastung der einzelnen Pensionsempfänger verbirgt. Die Ermäßigung der Mindestpensionen von 35 auf 30 Proz. bedeutet einen Verlust an der Pension von 14,2 Proz., während die Herabsetzung des Höchstpensionsjahres von 40 auf 75 Proz. des Dienstinkommens nur eine Verringerung von 6,2 Proz. darstellt. Man trifft also auch hier wieder die Bezücker der kleinsten Pensionen doppelt so stark wie die der Höchstpensionen. Demgegenüber geht der Vorschlag des ADB, dahin, die geringen Pensionen etwa bis zum 20. oder 25. Dienstjahr überhaupt zu schonen. — Warum denkt man nicht daran, zum Ausgleich die Wartezeit auf fünf Jahre herabzusetzen, wie es erst vor kurzem in der Angestelltenversicherung geschehen ist. Was ist es überhaupt mit den Pensionen der Generale? Hat in Deutschland die Militärkaffe immer noch besondere Vorrechte?

Auch der Plan, die Dienstaltersaufrückung von zwei auf drei Jahre zu verlängern, ist ungerecht. Bei der Befoldungsreform von 1927 hat man bekanntlich die Fristen, die bis zur Erreichung des Höchstgehalts notwendig sind, in den einzelnen Befoldungsgruppen ganz verschieden ausgedehnt. Nach der Reichsbefoldungsordnung z. B. beträgt die Frist in einem Falle 10 Jahre, in vier Fällen 14 Jahre, in vier Fällen 22 Jahre, in fünf Fällen 20 Jahre und in sieben Fällen 18 Jahre. Da auch die Aufrückungsbeträge selbst außerordentlich verschieden sind, so würde sich bei der Verlängerung der Aufrückungsfristen auf drei Jahre eine ganz verschiedenartige Wirkung bei den einzelnen Befoldungs- und Beamtengruppen ergeben. Während für die Beamten, die schon im Endgehalt stehen, überhaupt kein Verlust eintreten, und für solche Beamte, die schon das Gehalt der vorletzten Stufe haben, nur ein Jahr lang eine Kürzung entstehen würde, hätten andere Beamte neun, zehn oder elf Jahre lang ein gegenüber der heutigen Regelung vermindertes Einkommen. Außerdem wäre auch hier wieder der

Verlust hauptsächlich in den unteren Gruppen besonders hoch. Dieser betrüge hier in keinem Falle weniger als neun Jahre und in der Hälfte aller Gruppen zehn Jahre. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die besonders bei den Betriebsverwaltungen zahlreich vorhandenen Beamten, die aus dem Arbeitsverhältnis hervorgegangen sind, erst in einem viel höheren Lebensalter in die Eingangsstufe ihrer Befoldungsgruppe gelangen, so daß sie also bei einer derartigen Hinausschiebung der Frist zum Teil gar nicht mehr in den Genuß des Endgehalts kämen. Demgegenüber wäre der Gedanke zu erwägen, eine Vorrückungssperre für zwei Jahre für alle Beamten einzuführen. Unerträglich wäre auch, wenn in der Urlaubsbemessung unterschieden würde zwischen Beamten, die ohne Vertretung abkommen können, und solchen, bei denen das nicht möglich ist. Gerade diese Beamtengruppen haben zum Teil eine wesentlich längere Arbeitszeit und wären bei Durchführung der geplanten Urlaubskürzung doppelt geschädigt.

Das alles sind Pläne, die die heutige Befoldungsordnung von Grund aus umzuwandeln. Der Schritt zu einem Umbau der Befoldungsordnung ist also kein großer mehr, und wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß eines schönen Tages die Befoldungsordnung von 1927 abgelöst wird durch eine vielleicht von 1931. Daneben spielt man aber scheinbar noch mit einem anderen Gedanken, nämlich mit dem, die kündbaren Beamten der Arbeitslosenversicherung gegenüber beitragspflichtig zu machen, wir hoffen aber, daß man dabei nicht vergißt, diesen Beamten auch die Rechte aus der Arbeitslosenversicherung zuzuerkennen. — Bayern, das von jeder besondere Rechte für sich in Anspruch genommen hat, macht unter Berufung auf § 64 der bayerischen Verfassung Gebrauch von dem neuen Derordnungsrecht. Ob die „Ausgleichsabgabe“ den

bayerischen Beamten dadurch schmackhafter wird, ist eine andere Frage. Die bayerische Notverordnung bringt in dem ersten Teil Maßnahmen zur Angleichung der Gehälter der Kommunalbeamten an die der Staatsbeamten. Im zweiten Teil wird eine „Ausgleichsabgabe“ eingeführt; abgabepflichtig sind die Personen, denen ihre gegenüber den Staatsbeamten höheren Bezüge deshalb nicht gekürzt werden können, weil sie ihnen durch die „wohlerworbenen Rechte“ nach Artikel 129 der Reichsverfassung oder nach § 67 der bayerischen Verfassungsurkunde gesichert sind. Diese „Ausgleichsabgabe“ ist gleich dem Betrag, um den die Bezüge des Abgabepflichtigen nach dem ersten Teil dieser Verordnung zu kürzen wären, wenn die Geltendmachung wöher erworbener oder vereinbarungsgemäßer Rechte nicht entgegenstünde.

Es wird heute viel gekündigt an den Arbeitnehmern, alles hat aber seine Grenzen. Wenn das so weiter geht mit der Befolgung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, könnte es für den Staat und die Gesellschaft, die sich in dieser Notzeit vor allem damit ein böses Erwachen geben. Noch besteht die Möglichkeit zur Umkehr auf dem Wege, der zum Verhängnis führt. E. F. R.

Erwahnung—

Wenn sie zu euch kommen, die Verantwortungslosen,

Euch auszuweisen und sagen:

„Wir müssen alles in Klumpen schlagen!“

Laßt euch nicht provozieren.

Wir dürfen den Kopf nicht verlieren.

Mit ein paar Säulen und deren Worten

ist in der Geschichte noch nichts anders geworden.

Was kommt schon heraus bei solchen Kravallen?

Ein paar unschuldige Kinder sollen

und am andern Tag ist alles beim alten.

Wir müssen die Kräfte zusammenhalten.

Unser Weg führt über viele Stufen.

Wenn die Stunde kommt, wo wir euch rufen.

Kollegen, dann ist es Zeit!

Seid bereit!

Die Kommunalbeamtenverbände im ADB protestieren

Die im ADB vereinigten Kommunalbeamtenorganisationen haben am 21. August 1931 folgende Entschlieung gefaßt:

„Der 4. Teil der zweiten Gehaltskürzungsverordnung enthält die Vorschrift, daß nur diejenigen städtischen und ländlichen Bezirksfürsorgeverbände an den Ueberweisungen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindevorstände beteiligt werden, in denen die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht offensichtlich günstiger geregelt sind als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reiches. Es wurde auch durch den preussischen Ausführungsbericht klargestellt, daß eine Erleichterung der Wohlfahrtslasten in den Gemeinden nicht erfolgt, wo ein Beanstandungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde steht oder die Befoldungsordnung den Beschlüssen bzw. dem Landesschiedsgericht vorliegt.“

Im Verfolg dieser Notverordnungsbestimmungen ist bereits der Stadtgemeinde Berlin die Sperrung der Ueberweisungen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten angedroht worden, so daß der Oberbürgermeister gezwungen war, die Zahlung der städtischen Gehälter nach der geltenden Befoldungsordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab auszusetzen und sich dem Beschluß des Ober-

präsidenten zu unterwerfen, obwohl das Landesschiedsgericht noch keine Entscheidung über die Gültigkeit dieses Beschlusses getroffen hat.

Alle kommunalen Anstellungsbehörden, deren Befoldungsordnungen zurzeit der Nachprüfung unterliegen, werden ebenso gezwungen, die Befoldungsbezüge ihrer Beamten herabzusetzen, auch wenn sie das Verlangen der Aufsichtsbehörde, wie in Berlin, nach pflichtgemäßem Ermessen für rechtlich nicht begründet halten.

Rechtsverfahren werden durch Zwangsmassnahmen der Notverordnung einfach unwirksam gemacht. Diese Anordnungen widersprechen allen Rechtsauffassungen.

Keine Maßnahme hat so sehr das Vertrauen der Kommunalbeamtenschaft auf die Wahrung des Rechts erschüttert wie diese. Die freigewerkschaftlichen Kommunalbeamtenorganisationen wenden sich daher nachdrücklich gegen dieses Verfahren und fordern die sofortige Abänderung dieser Bestimmungen der Notverordnung. Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten. Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Post- und Fernverkehrs. Bund der technischen Angestellten und Beamten. Deutscher Werkmeister-Verband. Zentralverband der Angestellten

Das Vorfahrtsrecht der Feuerwehr

Im deutschen Verkehrsrecht ist das Vorfahrtsrecht bis zur Stunde ein Schmerzenskind geblieben, da sich eine völlig klare, alle Beteiligten befriedigende rechtliche Lösung bislang hat nicht finden lassen. Die Schwierigkeiten liegen auch nicht immer allein in der mangelhaften Fassung des Gesetzes, also der Kraftfahrzeug-Verkehrs-Ordnung, sondern häufig ergeben sich aus der allgemeinen Verkehrslage heraus Unklarheiten, für die die Beteiligten kaum verantwortlich zu machen sind. Das Gesetz gibt zwar hinsichtlich der Dorfahrt für die beiden entscheidenden Rechtsgriffe Hauptverkehrswege und Seitenwege einige Erläuterungen, es bleiben aber in der Praxis noch genug Fälle übrig, wo der Fahrer in den gegebenen kurzen Augenblicken nicht zu entscheiden vermag, ob er einen Hauptverkehrswege oder Seitenweg vor sich hat, woraus sich dann jene unliebsamen Verstöße gegen die Verkehrsordnung entwickeln. Anders die Rechtslage der Dorfahrt bei der Feuerwehr, der man mit Recht im öffentlichen Verkehr eine Ausnahmestellung eingeräumt hat. Die KDV hat der Feuerwehr eine Reihe von Vorrechten eingeräumt, die jeder Kraftfahrer und sonstige Fahrer genau zu beachten hat.

Zunächst haben alle Feuerwehrfahrzeuge im Dienst, die sich durch besondere Zeichen als solche kenntlich machen, bei ihrer Annäherung Anspruch auf freie Bahn. Jedes andere Fahrzeug hat also bei herannahender Feuerwehr die Mitte des Fahrweges zu verlassen und sich seitlich zu halten. Wenn die Umstände es erfordern, hat der Wagen anzuhalten, um die Feuerwehr vorbeizulassen. Ein unbedingtes Haltegebot auf an sich freier Straße beim Herannahen der Feuerwehr hat das Gesetz nicht gegeben, mit Ausnahme jedoch der Straßenkreuzung. Hier hat grundsätzlich jedes Fahrzeug anzuhalten, bis die Feuerwehr vorbei ist. Diese Bestimmung hat der Gesetzgeber in der Absicht getroffen, der Feuerwehr auch eine schnelle, ungehinderte Einfahrt in die Kurve einer Straßenkreuzung zu sichern. Die Fahrzeuge haben auf Signale von Feuerwehrfahrzeugen an Straßenkreuzungen also auch dann zu halten, wenn die Lichtsignale etwa auf grün, auf freie Fahrt stehen. Man kann vielfach beobachten, daß zahlreiche Wagenführer beim Herannahen der Feuerwehr auf freier Straße freiwillig anhalten, eine sehr lobenswerte Sitte, die der Feuerwehr den immer schwereren Dienst erleichtert und wodurch sicher manchmal der Brand schneller gelöscht und auch manches Menschenleben mittelbar gerettet werden wird. Diese menschlich schöne Sitte sollte für jeden zu einem ethischen Gesetz werden, da sie der Ausdruck einer wohlwollenden Nächstenliebe ist. Ein gesetzlicher Zwang zum Anhalten bei nahender Feuerwehr besteht also nur an der Straßenkreuzung, nicht auf der Straße allgemein.

Dagegen ist jedes Fahrzeug verpflichtet, sofort auszuweichen, die Bahn freizumachen und sich demjenigen scharf rechts zu halten. Das Recht der freien Bahn, schon bei ihrer Annäherung, genießen übrigens auch alle im Dienst befindlichen Polizeifahrzeuge, die sich durch Signale als solche kenntlich machen, während Kranken- und Rettungswagen sowie den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Keilmaschinen, ferner den Hilfsgerätewagen der öffentlichen Verkehrsvereinigungen nur Platz zu machen ist. Ein weiteres verkehrrechtliches Vorrecht der Feuerwehr besteht in der Berechtigung, Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen zu unterbrechen. Die Feuerwehr besitzt also in den genannten Fällen ein Durchfahrtsrecht. Die Vorrechte der Feuerwehr im Rahmen der Verkehrsordnung sind weitgehende und außerordentliche. Es liegt das in der Natur jener der Feuerwehr gestellten Aufgabe, in dem Charakter eines jeden Brandes, dessen Bekämpfung keinen Aufschub gestattet, wo jede Minute den Verlust großer Werte, unter Umständen sogar den Tod von Menschen verursachen kann. Daher ist die Feuerwehr von fast allen einseitigen Bestimmungen der Verkehrsordnung befreit.

Im Dienst befindliche Feuerwehrfahrzeuge sind auch in ihrer Fahrgeschwindigkeit in keiner Höhe gesetzlich beschränkt. Aus Gründen des Feuerlösches sind die Feuerwehrfahrzeuge sogar zur Ueberschreitung der normalen Fahrgeschwindigkeit verpflichtet, um so schnell wie möglich an der Brandstelle einzutreffen. Diesem Umstand hat jeder Kraftfahrer Rechnung zu tragen; er kann sich bei einem Zusammenstoß nicht darauf berufen, daß die Feuerwehr ein überschnelles Tempo angesetzt habe. Ebenso haben alle Halteverbote oder Parkverbote für die Feuerwehr keine Rechtskraft. Auch von der Einhaltung der verkehrrechtlichen Bestimmungen über Ausweichen und Ueberholen ist die Feuerwehr entbunden. Zwar wird der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeuges

sich wohl im allgemeinen bemühen, die landläufigen Verkehrsbestimmungen schon im Interesse der Sicherheit der anderen Fahrzeuge einzuhalten, doch ist er hierzu nicht verpflichtet. Sehr schnell können auf der Fahrt Umstände eintreten, wo es der Wagenführer der Feuerwehr für zweckmäßig hält, von der für ihn geltenden Befreiung von den gesetzlichen Verkehrsvorschriften Gebrauch zu machen. Die Feuerwehr hat also jederzeit das Recht, gegebenenfalls rechts anstatt nach der Dorfahrt links zu überholen. Letzterer Fall tritt in der Praxis ziemlich häufig auf, nämlich beim Ueberholen der Straßenbahn, die ja durch den Schienenweg gebunden ist und nicht nach rechts zur Seite fahren kann. Die Straßenbahn pflegt bei herannahender Feuerwehr in der Regel zu halten und wird dann, besonders an Haltestellen der Straßenbahn, von der Feuerwehr links überholt.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei diesem ungewohnten Linksüberholen der Straßenbahn leicht die Gefahr von Unglücksfällen auftritt, auch in bezug auf den Fahrdamm überschreitende Personen. Wie dem auch sei, bei einem etwa eingetretenen Unglücksfall kann gegenüber dem Wagenführer der Feuerwehr aus dem Linksüberholen kein schuldhaftes Verhalten hergeleitet werden. Von jedem anderen Wagenführer muß vorausgesetzt werden, daß ihm dieses Vorrecht der Feuerwehr bekannt ist, und er kann sich natürlich nicht auf Unkenntnis berufen, was ja Gesetzen gegenüber ohnehin unstatthaft ist. Der Feuerwehr ist es ferner gestattet, auf Plätzen und Straßen jederzeit zu wenden, insbesondere auch in Verkehrsstraßen erster Ordnung, wo sonst anderen Fahrzeugen das Umdrehen verboten ist. Das gilt natürlich auch sinngemäß gegenüber Einbahnstraßen, auch hier steht der Feuerwehr ein unbeschränktes Wenderrecht zu. Aus allem Dargelegten ist ohne weiteres zu entnehmen, daß der Feuerwehr auch ein unbeschränktes Vorfahrtsrecht zusteht. Die verkehrrechtlichen Unterschiede zwischen Verkehrsstraßen erster und zweiter Ordnung bestehen für die Feuerwehr nicht; sie hat auf jeder wie immer gearteten Straße das Vorrecht der unbeschränkten Fahrbewegung. Das gilt sinngemäß auch gegenüber dem Einbigen in eine Seitenstraße. Der Fahrer eines Feuerwehrfahrzeuges hat also niemals zu prüfen, ob ihm das Vorfahrtsrecht zusteht oder nicht; er hat es in jedem wie immer gearteten Fall. Auch die Lichtsignale bleiben der Feuerwehr gegenüber völlig unwirksam, sowohl bei gelber wie bei roter Lichtscheibe ist der Feuerwehr eine ungehinderte Durchfahrt gestattet. Letztere Tatsache muß sich jeder andere Wagenführer stets vor Augen halten, um etwaigen hierdurch leicht gegebenen Zusammenstößen aus dem Wege zu gehen.

Das Gesetz gewährt diese Vorrechte der Feuerwehr jedoch nur, soweit sie sich im Dienst befindet, also nicht bei außerdienstlichen Fahrten. Als dienstlich gilt auch grundsätzlich die Rückfahrt von der Brandstelle, da ja stets mit einer neuen Feuermeldung zu rechnen ist, die der Wagen bei seiner Rückkehr vorfindet. Im allgemeinen vermag ein fremder Wagenführer nicht festzustellen, ob sich ein Feuerwehrfahrzeug im Dienst befindet oder nicht. Daher wird ein fremder Wagenführer gut tun, jedes ihm begegnende Feuerwehrfahrzeug grundsätzlich als im Dienst befindlich zu betrachten und demgemäß die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Man wird annehmen dürfen, daß ein das bekannte Glocken- oder Fansarenzeichen abgebendes Feuerwehrfahrzeug sich auf einer Dienstfahrt befindet. Die vorgenannten Bestimmungen haben natürlich nicht nur für die Berufsfeuerwehren, sondern auch für die freiwilligen Feuerwehren Gültigkeit. Im letzteren Fall gelten auch alle diejenigen Wagen als bevorrechtet, die von dritter Seite als Hilfsfahrzeuge teilweise in den Löschdienst mit eingereiht werden. Im übrigen kann der Brandleiter kraft Gesetzes verlangen, daß sich jedes verfügbare Kraftfahrzeug als Hilfsfahrzeug am Löschdienst beteiligt. Es gilt dies insbesondere im Sinne eines Rettungs- oder Krankenwagens zur Beförderung Verunglückter. Niemand darf in einem solchen Fall die Bereitstellung seines Wagens verweigern.

Die Feuerwehr greift übrigens gelegentlich zur Selbsthilfe gegenüber solchen Wagenführern, die entweder absichtlich oder irrtümlich einen im Dienst befindlichen Löschzug behindern oder gefährden, indem sie solche Wagenführer zur Bestrafung zur Anzeige bringt, wenn sie die Verkehrsnummer des schuldigen Wagens während der Fahrt ermitteln konnte. Allerdings pflegen die schuldigen Wagenführer bei derartigen Strafanzeigen oft den Einwand zu erheben, vielfach mit Erfolg, die Warnungssignale der Feuerwehr nicht gehört zu haben. Die deutsche Feuerwehr bedient sich im allgemeinen durchweg des Glockenzeichens, der Fansaren- und der Lichtsignale als Warnungssignal.

Es wäre natürlich ein Irrtum, annehmen zu wollen, daß die der Feuerwehr im Verkehr eingeräumten Vorrechte zumehr den Führer des Feuerwehrwagens der nötigen Vorsicht auf der Dienstfahrt entbehren. Auch trotz der Vorrechte ist ein Wagenführer der Feuerwehr zu vorsichtigem Fahren verpflichtet und gegebenenfalls für verursachten Schaden haftbar. Es fehlt nicht an Gerichtsentscheidungen, wo Wagenführer von Feuerwehrfahrzeugen Verurteilungen in diesem Sinne erlitten haben. So verurteilte das Oberlandesgericht Dresden (20. Sta. 1 30) einen Wagenführer der Feuerwehr, der an einer Straßenkreuzung mit einem Personewagen zusammengestoßen war, mit folgender Begründung: „Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehr genießen gewisse Vorrechte, aber trotzdem geben die Vorschriften den Fahrern von Feuerwehrfahrzeugen nicht das Recht, ungeachtet des sorgfältigen Verkehrs darauf loszufahren, auch nicht, wenn sich das Fahrzeug in Dienst befindet.“ Also auch der Feuerwehrwagenführer hat die Pflicht, auch auf dienstlicher Fahrt die gebotene Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges zu üben und die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, dieser Verpflichtung Genüge zu leisten Dr. P. Martell.

Ursache des Brandes unbekannt . . .

Ich bin nicht vom „Bau“, habe mit dem Löschten von Bränden nichts zu tun und mit der Ermittlung von Brandursachen; aber der Zeitungsberichterstatte muß sich ja um mancherlei Dinge kümmern, weil sich die Leser dafür interessieren; er sieht z. B. vielfach mehr Brände als mancher Feuerwehrmann und kann so schließlich auch in Fragen sachverständig mitreden, die ihm verläßlich sind. Wie oft muß die Frage nach der Ursache eines Brandes mit „unbekannt“ beantwortet werden. Wie oft wird als Ursache „Kurzschluß“ angegeben, obwohl nach meiner Auffassung und Kenntnis weit weniger Brände durch Kurzschluß entstehen, als man gemeinhin annimmt. Viel zu wenig wird als Brandursache aber wohl die Selbstentzündung beachtet, die allerdings recht schwer nachzuweisen ist. Vielleicht kann ich das an einigen Beispielen erläutern: Das Feuer, das am 6. Juni 1931 den Münchener Glaspalast zerstörte, ist durch Selbstentzündung von mit Terpentinöl getränkten Nesselstoffbüchsen entstanden. Am 26. August d. J., 15^{1/2} Uhr, wurde der Münchener Berufsfeuerwehr Kleinfeuer im Gaswerk Hloosach gemeldet. Im Apparathaus waren Dachverschattung und Dachstuhl in Brand geraten. Das Feuer wurde von der Betriebsfeuerwehr mit zwei Schlauchleitungen und von der städtischen Feuerwehr mit fünf Schlauchleitungen angegriffen und konnte auf den Entstehungsherd (einen kleinen Teil des großen Dachstuhls) beschränkt werden. Die Brandursache ist der Mei-

nung, daß das Feuer durch Funkenflug entstanden ist, während die Werksleitung Selbstentzündung infolge der unterhalb der Bedachung durchgeführten Dampfleitung als Brandursache annimmt. Beides kann richtig sein. Eines Nachts im Herbst brannte an einem Neubau eine sogenannte Bauhube nieder. Der Wächter wurde beschuldigt, den eisernen Ofen überheiß zu haben. Es ist möglich, daß der Brand tatsächlich so entstanden war. Da jedoch am Abend vorher bei einsetzender Dunkelheit ein Wagen mit ungelöschtem Kalk unmittelbar an die Wand entladen wurde, kann man mit gleichem Recht annehmen, daß der Kalk durch die regensfeuchte Herbstluft gelöst wurde und die sich dabei entwickelnde Hitze die Hube in Brand setzte. Nach der Entzündung der Photographie kamen oft Brände in photographischen Ateliers vor. Die abergläubische Bevölkerung schob die Schuld auf dieses „Teufelswerk“, während die Wissenschaft sich bemühte, die Ursachen unter dem Einfluß von Sonnenstrahlen als Brenglas wirken und so zu Bränden führten. Genau so kann es auch bei Fehlern in Fensterscheiben (Blasen) oder bei den in neuerer Zeit vielfach verwendeten Glasriegeln, die oft linsenförmig ausgefallen sind. Bei Schaulusterauslagen können mit Papier umwickelte Glühlampen das Papier in Brand setzen, ohne daß die zur Entzündung von Papier notwendige Hitze erreicht wird. Die langanhaltende, trockene Wärme macht das Papier pyrophor, es bräunt sich zunächst, wird zerkratzt und fängt dann Flammen an. Auch Lumpen aller Art, Holz, Heu usw., entzünden sich so, ohne daß die eigentliche Entzündungstemperatur erreicht wird. Bei großen Mengen gasartiger Materialien kann Selbstentzündung auch ohne äußere Hitzeentwicklung entstehen. Größere Mengen Kohlenstaub entwickeln z. B. solche Hitze, daß sie schließlich zu Atmen anfangen. Ebenso geht es mit feinsten Substanzen, Metallspänen, künstlichen Düngern, Hon, Klebstoffen, Kleie, Textilien usw. Bei einigen dieser Stoffe hat man schon gewisse Regeln gefunden, nach denen Selbstentzündung möglich ist und Abwehrmaßnahmen und Verhütungsmethoden getroffen. Briquets sollen z. B. nur in Stapeln lagern, die 3 Meter Höhe und 3 Meter Breite nicht übersteigen. Im allgemeinen ist aber dieses Gebiet wissenschaftlich noch sehr wenig erschlossen. Hier kann die Feuerwehr sehr wertvolle Arbeit im Dienste der wissenschaftlichen Forschung leisten, indem sie versucht, auch solche Vermutungen über die Ursache von Bränden festzulegen, die zunächst wenig berechtigt erscheinen und die doch oft Licht bringen können in irgendwelche Zusammenhänge beim Problem der Selbstentzündung. Jeder auch noch so kleine Beitrag zur Lösung solcher sehr umstrittenen und ungeklärten Fragen kann bei sachgemäßer Auswertung dazu dienen, Brandereignisse wesentlich herabzusetzen und besonders in industriellen Betrieben, in denen diese Fragen ja keine unbedeutende Rolle spielen, Sachschäden und Opfer an Menschenleben verhüten. Hansotto Eggow.

Hamburgs Feuererschütz 1930

Das Feuerwehramt der Stadt Hamburg hat Bericht über das Jahr 1930 erstattet. Dem Bericht entnehmen wir: Während der Feuererschützwoche (27. April bis 4. Mai 1930) fanden täglich Führungen durch die Feuerwachen statt. An vier Tagen wurden im Stadt- und Hafengebiet nach Anbruch der Dunkelheit Feuerlöschübungen von je drei bis vier Zügen abgehalten. Im Straßenbahnhof fanden im Herbst praktische Übungen an entlegenen Straßenbahnwagen statt. Die Dorfjunge für Feuersicherheit der Gebäude wurde dahin erweitert, daß in Neubauten alle Schornsteine einer Rauchdichtheitsprobe unterzogen und auch die Spornsteine von Gasverleitungen jährlich zweimal nachgesehen werden müssen. In den Dorfjungehallen der Lichtspieltheater wurden bei Erweiterung infolge Einführung des Confilms Verbesserungen zur Feuererhaltung geschaffen. Die Verordnung über Einstellung von Kraftwagen wurde nach der Einheitsverordnung des Reichsverkehrsamters neu bearbeitet. 541 Betriebe wurden überprüft, in 70 Betrieben waren Beanstandungen nötig.

In „Berufsfeuerwehr“ 1931 haben wir berichtet über eine neue Feuerwache Seite 327; den Rüstwagen Seite 419; den Schaumlöschmotor Seite 291. In Dienst gestellt wurden außerdem noch ein Samartwagen für den Hafen und ein Feuerlöschboot. Dieses ist aus Stahl gebaut, 16 Meter lang, 3,8 Meter breit und hat einen Tiefgang von 1,40 Meter sowie eine Stundengeschwindigkeit von 18 Kilometer. Der Antrieb erfolgt durch einen 6-Zylinder-Mahbach-Bootsmotor. Eine zweistufige Kreisradpumpe liefert auf der ersten Stufe 2900 Min. Lit. bei 100 Meter Druckhöhe und 6500 Min. Lit. bei 55 Meter Druckhöhe. Die Wasserentnahmestellen wurden im Petroleumhafen durch Schaffung von zwei Pumpenanlagen verbessert. Eine Hochdruck-Pumpenanlage mit zweistufiger

selbstanziehender Kreiselpumpe wird durch einen 500-PS-Hochspannungsmotor, die zweite durch einen 350-PS-12-Zylinder-Mahbach-Flugschiffmotor angetrieben. Jede der beiden Pumpenanlagen leistet 9000 Min. Lit. bei 90 Meter Druckhöhe. Eine Druckerhöhungsanlage für die Wasserleitung zur Versorgung von Tanks arbeitet mit einstufiger Kreiselpumpe, 200-PS-Hochspannungs-Motor und leistet 9000 Min. Lit. bei 60 Meter Druckhöhe. Beide Pumpenanlagen können von der Feuerwache 7 an- und abgestellt werden. Das Feuer Telegraphenwerk wurde um 60,2 Kilometer Kabel erweitert, 2 Morsepredstellen, 54 Säulenfeuermelder, 3 Wandstrahlenmelder, 8 interne Melder und 18 Nebenmelder neu in Betrieb genommen.

Die Berufsfeuerwehr zählte am Jahresschluß 745 Beamte (siehe „Berufsfeuerwehr“ 1930, S. 352). Im Berichtsjahre erkrankten 769 (103,2 Proz.) Beamte mit 11 808 Krankentagen. Auf eine Erkrankung entfallen 15,4 Krankentage. Der Ausfall durch Krankheit beträgt im Monatsdurchschnitt 4,5 Proz. des gesamten Personalbestandes. Theaterfeuerwehrbereitschaften wurden in 355 Fällen mit durchschnittlich 2-3 Beamten gestellt. Zu Rennen, Festlichkeiten in größeren Vergnügungsorten und zur Beaufsichtigung von Feuerarbeiten wurden in 42 Fällen durchschnittlich 3 Beamte gestellt. Alarmiert wurde die Feuerwehr in 5074 Fällen und zwar: Großfeuer 76, Mittelfeuer 188, Kleinfeuer 875, Explosionen 40, Schornsteinbrände 290, blinde Alarmerie 788 und Hilfeleistungen bei Unfällen 2849. Von den 76 Großfeuern entfielen: Wohnhäuser und Werkräume 5 (6,6 Proz.), Bodenräume 1 (1,3%), gewerbliche Arbeitsräume mit motorischer Kraft 11 (14,5%), gewerbliche Lagerräume 7 (9,2%), Restaurationslokale, Ställe und Kraftwagenhallen, Kohlenlagerplätze, andere Lagerplätze, Ausräume, Gaswerke und Bootshäuser je 1 (1,3%), Schuppen und

Facien je 6 (7,9), Schiffe, Barkassen und Oberländer Kähne 13 (17,0), Werften 4 (5,3) und Baracken, Buden 3 (4,0).

Don' bemerkenswerten Bränden wird berichtet, daß am 12. April auf einem Benzintankerschiff eine schwache Derpuffung mit anschließender starker Derpuffung des Schiffes erfolgte, obwohl das Schiff die vorgeschriebene Befehlsreinigung der Gasfreiheit durch einen vereidigten Handelschemiker hatte. Derartige Derpuffungen wurden bei Arbeiten wiederholt, und zwar vorzugsweise in der wärmeren Tageszeit, beobachtet. Sie werden darauf zurückgeführt, daß sich an den Innenwänden der Tanks nicht unbedeutende Rostbildungen befinden. Zwischen Rostschicht und Eisenwand sowie unter den Nietköpfen befinden sich Benzinstreife, die auch durch sorgfältigstes Entgasen und Ausdampfen nicht zu entfernen sind. Während der Chemiker in den frühen Morgenstunden die Gasfreiheit der Tankräume feststellen kann, werden durch die anstehende Temperatur und die Arbeiten Teile dieser Benzinstreife freigelegt, gelangen zur Verdampfung und ermöglichen die Bildung eines explosionsfähigen Gasluftgemisches.

In einer Taghalle einer Danillinfabrik war am 10. Mai ein Schadenfeuer beim Ableuchten von gereinigtem Gelfässern durch Verwendung einer vermutlich nicht ganz einwandfreien Fahradleuchtungsampe entstanden. Am gleichen Tage machte der Schadenfeuer ein Schadenfeuer dadurch viel zu schaffen, daß der Dachüberstand gegen die Bodenräume durch eine hölzerne Schalwand abgegrenzt war. Der dadurch entstandene Hohlraum von etwa einem Quadratmeter Querschnitt ging um das ganze Gebäude und hatte keinerlei Trennungswände. Das Feuer konnte sich deshalb auf die Dachräume und auch auf die Zwischendecke verbreiten und konnte erst nach Wegreißen der hölzernen Schalwand wirklich bekämpft werden. Ueber die Hilfeleistung der hiesigen Wehr am 1. Juni bei dem Feuer in der Baumwollsaatöl-Fabrik in Hamburg haben wir in „Berufsfeuerwehr“ 1930, Seite 207, berichtet. Am 18. Mai mußte in einem Lichtschacht von 2,30 Meter zu 3,50 Meter mit dem Sprungtuch Hilfe geleistet werden. Wegen Platzmangel konnte nur an den vier Ecken je ein Feuerwehrmann und an einer Seite zwei Mann eingesetzt werden. Ein Geisteskranker sprang trotz gutem Willen von der Dachrinne 25 Meter tief in den Lichtschacht, wo er vom Sprungtuch unverletzt aufgefangen wurde. Am 17. Dezember machte der Feuerwehr ein Schadenfeuer viel zu schaffen, das durch Ueberhochen von Kabelisolierröhren, die aus Bitumen besteht, entstanden war.

Gebraucht wurden im Jahre 1930 insgesamt 5840 (= 150 Proz.) des Bestandes) Schläuche von zusammen 87,6 Kilometer Länge. Ausbesserungsbedürftig wurden 1049 = 17,96 Proz. der getauchten Schläuche. Bei Prüfung der Schläuche plakten 62 106 Proz. Die durchschnittliche Depeschenzahl beträgt für einen Tag 136. Die höchste Depeschenzahl eines Tages 285, die niedrigste 43. Störungen traten in der Feuer-Telegraphenanlage 282 auf mit einer Gesamtdauer von 875 1/2 Stunden.

Die Feuerversicherungssumme beträgt (nach Preisen von 1914) im ersten Löschbezirk 3,76 Milliarden Mark, im zweiten Löschbezirk 2,26 Milliarden Mark. Die Beitragseinnahme betrug im ersten Löschbezirk 2 536 000 Mk. = 0,67 v. T. der Versicherungssumme, im zweiten Löschbezirk 206 500 Mk. = 1,17 v. T. der Versicherungssumme. Für Schadenvorgütung wurde aufgewendet: im ersten Löschbezirk 820 750 Mk. = 0,22 v. T. der Versicherungssumme und 22,5 Proz. der Beiträge, im zweiten Löschbezirk 471 846 Mk. = 1,80 v. T. der Versicherungssumme und 154,0 Proz. der Beiträge.

Aus der Feuerversicherung

Badische Gebäuderversicherungsanstalt. Die Badische Gebäuderversicherungsanstalt in Karlsruhe erzielte im Jahre 1930 eine Beitragseinnahme von 9 Millionen Mark. Für Brandschadenvorgütung einschließlich Schadenschulden wurden 8,5 Millionen Mark = 94,5 Proz. der Beiträge aufgewendet. Die Aufwendungen für Verwaltungskosten betragen 662 043 Mk. = 7,4 Proz. der Beiträge. Aufwendungen für das Feuerlöschwesen sind nicht ausgewiesen. Für öffentliche Abgaben und andere Lasten wurden 222 000 Mk. = 2,5 Proz. der Beiträge aufgewendet. Das am 31. Dezember 1930 verfügbare Vermögen ist mit 12,8 Millionen Mark = 142,5 Proz. der Jahresschadenvorgütung ausgewiesen.

Feuerversicherungs-A.G. Rheinland. Die Feuerversicherung im Jahre 1930 eine Prämieinnahme von insgesamt 1,25 Millionen Mark. Für Schadenvorgütung mußten 0,85 Millionen Mark = 67,2 Proz. der Prämien aufgewendet werden. Auf andere Leistungen entfielen 1,67 Millionen Mark Prämien und 1,33 Millionen Mark Schäden = 77 Proz. der Prämie. Die Feuerversicherung brachte einen Ertrag von 128 000 Mk., der von anderen Versicherungszweigen (Kasko, Unfall- und Haftpflichtversicherung) bis auf 9301 Mk. aufgebracht wurde.

Feuerschutz in deutschen Städten

Lübeck. Das Amt für das Feuerlöschwesen hat den Jahresbericht 1930/31 erstattet. Das Personal der Berufsfeuerwehr betrug Ende des Jahres 98 Köpfe. Beschäftigt wurden im Berichtsjahr 1 Kraftwagenanhänger mit zwei miteinander gekuppelten Triebpumpen zum Entleeren von überfüllten Kellern und sonstigen Räumen. Die im Alarmdienst stehenden Motorspritzen werden durch diese Pumpe entlastet. 1 Anhänger mit etwa 300 Meter Aluminiumrohre, System Lanninger-Pegner mit 85 Millimeter Durchmesser und den dazugehörigen Armaturen. Die einzelnen Rohre sind 6 Meter lang und mit Kupplungen versehen, die eine elastische und gelenkige Verbindung der Rohre ermöglichen. Diese Rohrleitungen sind zur Ueberbrückung von Brücken im Wasserrohre, zur Heranführung bedeutender Löschwassermengen auf größere Entfernungen, bei ausgedehnten Brandstellen usw. bestimmt. Eine Kleinstmotorspritze mit 350 Mk. Leistung wurde von der Lübecker Brandkasse von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balke in Frankenthal beschafft. Sie steht zur Auswechslung von Motorspritzen der Freiwilligen Feuerwehren des Landgebietes zur Verfügung. Ein viertes K.-G.-Gerät 28 und mehrere Raumdosen wurden von der Firma Dräger bezogen. Jeder Zug ist mit je zwei Sauerstoffgeräten für schweren Gaschutz ausgestattet. Für das Wasserlöschgerät wurde ein Gummianzug mit doppeltem Reißverschluss beschafft. Der Schlauchbestand beträgt in der Stadt 8559 Meter Druckschlauch und 47,7 Meter Saugschlauch, in den eingemeindeten Stadtteilen 3865 Meter Druckschlauch. Die Zahl der Feuerwehrlöcher und Alarmwecker beträgt 655. Alarmiert wurde die Berufsfeuerwehr zu 165 Bränden. 15mal wurden die beiden Wachen der Berufsfeuerwehr gemeinsam zur Feuerbekämpfung benötigt. 32 Brände ereigneten sich im Landgebiet, wobei die Berufsfeuerwehr nur zum Teil zur Hilfeleistung herangezogen wurde. Außer zu Brandalarmen wurde die Berufsfeuerwehr 5mal zu Hilfeleistungen gerufen. Blinde und bösartige Alarme erfolgten 3mal. Wiederbelebungsgeräte wurden 13mal mit und 5mal ohne Erfolg angewendet. Krankenbeförderungen wurden 3319 (im Vorjahre 3679) ausgeführt. Das Feuerlöschwesen erforderte einen Gesamtaufschlag von 416 227,9 Millionen Mk. Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt der Aufschlag a) für das Feuerlöschwesen 2,67 Mk. (im Vorjahre 2,83 Mk.); b) Krankentransportwesen 0,75 Mk. (im Vorjahre 0,34 Mk.).

Mannheim. Die Berufsfeuerwehr konnte am 15. August auf ihr 40jähriges Bestehen zurückblicken. Am 4. Mai 1891 beschloß der Stadtrat die Gründung einer Berufsfeuerwehr und am 8. Juli 1891 wurde dieser Stadtratsbeschluß durch den Bürgerausschuß genehmigt. Die Berufsfeuerwehr hatte zunächst eine Stärke von 12 Mann und blieb vorläufig im gleichen Wache lokal im alten Kaufhaus (jetziges Rathaus), in dem vorher die ständige Nachtfeuerwache der Freiwilligen Feuerwehr untergebracht war. Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr bedeutete eine erhebliche Verbesserung des damaligen Mannheimer Feuerlöschwesens. Sie genigte bei dem schnellen Anwachsen der Stadt jedoch bald nicht mehr ihrem Zweck. Es wurde deshalb im Jahre 1894 die Verlegung der Wache nach dem früheren Bauhof (jetzt Herlichkeit) in U 3 angeordnet. Gleichzeitig wurde ein pferdebekannter Mannschaftswagen beschafft und die erforderlichen Pferde durch die Fahr- und Gutsverwaltung zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Ausbau der Berufsfeuerwehr erfolgte im Jahre 1898, wo dieselbe mit einer mechanischen Schieberleiter ausgerüstet und die Wachebesetzung für die Nachtzeit durch acht Mann der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt wurde. Im Jahre 1897 wurde der bereits in städtischen Diensten stehende Dakotin Heil zu seiner persönlichen Ausbildung als Berufsfeuerwehrmann auf 1. Jahr zur Branddirektion Stuttgart geschickt. Nach seiner Rückkehr wurde er zum Brandmeister der jungen Mannheimer Berufsfeuerwehr ernannt und der Mannschaftsbestand auf 21 Mann erhöht, bei 48stündiger Dienst- mit darauffolgender 24stündiger Freizeit, so daß täglich 16 Mann im Dienst standen. Gleichzeitig wurde ein neuer Mannschaftswagen und eine mechanische Drebleiter, beide mit angehängtem Schlauchwagen, und sechs eigene Pferde mit den erforderlichen Geschirren beschafft. 1912 wurde eine neue Hauptfeuerwache bei der Friedrichsbrücke errichtet und ihrem Verwendungszweck zweifach. Die pferdebekanntesten Fahrzeuge wurden durch Kraftfahrzeuge mit reinem Benzinbetrieb ersetzt. Am 20. September 1927 kam zu der alten Hauptfeuerwache die Nebenfeuerwache in Neckarau hinzu. Heute umfaßt die Berufsfeuerwehr 1 Branddirektor, 1 Brandoberingenieur, 1 Brandmeister, 12 Oberfeuerwehrmänner und 80 Feuerwehrmänner und besitzt drei Motorspritzen, eine Kasettenspritze, einen Mannschaftswagen, drei Drebleiter und sechs sonstige Hilfsfahrzeuge. 108 öffentliche und 58 private Feuerwehrlöcher ermöglichen rasche Brandbeseitigung der Feuerwehr aus allen Stadtteilen. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Wirtschaftslage wurde von der Veranstaltung einer Feierlichkeit aus Anlaß des 40jährigen Jubiläums Abstand genommen.

Feuerschutz in anderen Ländern

Berufsfeuerwehr Halmstadt (Schweden). Halmstadt ist eine Hafenstadt in Südschweden und zählt rund 25 000 Einwohner. Die Berufsfeuerwehr ist 11 Köpfe stark. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr wohnen auf der Feuerwache oder in unmittelbarer Nähe derselben. Außer der Arbeitszeit können sie ihre Zeit in der Wohnung verbringen und schlafen auch in den Wohnungen. Dieser Dienst dauert vier Tage. Der fünfte Tag ist dienstfrei, d. h. der Feuerwehrmann braucht weder in der Wohnung anwesend sein, noch in derselben schlafen. Die feste Anstellung erfolgt nach einjähriger Probezeit. Das Anfangsgehalt beträgt 220 Kronen und steigt nach je drei Jahren um 22 Kronen bis auf 286 Kronen. Die Uniform wird kostenlos geliefert. Anspruch auf Pension bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder Betriebsunfall besteht nach erfolgter fester Anstellung. Die Höhe der Pension wird in den ersten Jahren von Fall zu Fall festgesetzt. Die Höchstpension beträgt 60 Proz. des Dienstehinkommens und wird mit 50 Dienstjahren erreicht. Mit Erreichung des 55. Lebensjahres kann sich der Feuerwehrmann ohne Angabe von Gründen pensionieren lassen. Neben der Berufsfeuerwehr besteht noch eine Reservefeuerwehr von 10 Mann. Diese besteht nachts die Wache, und zwar in der Weise, daß jede Nacht zwei Drittel dieses Personals auf der Feuerwache schlafen. Für diese Bereitschaftszeit wird eine feste Vergütung von 45 Kronen und für die Alarmtätigkeit pro Stunde 12 Kronen vergütet. Ausüßer gehen die Angehörigen der Reservefeuerwehr ihrer Beschäftigung nach und werden nur zur Brandbekämpfung herangezogen.

Das Feuerlöschwesen in Lettland. Ueber den Stand des Feuerlöschwesens in Lettland berichtet Brandinspektor Krusen (Riga) in Nr. 16 1931 der „Preußischen Feuerwehrzeitung“. Diesen Ausführungen entnehmen wir: „Die Anfänge eines geordneten Feuerlöschwesens in Lettland bzw. in den früheren baltischen Provinzen, aus denen sich dann später die Republiken Lettland und Estland gebildet haben, liegen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die ersten Freiwilligen Feuerwehren ins Leben wurden. Es blühten daher einzelne Wehren auf ein recht ehrwürdiges Alter zurück. So z. B. die Rigaer Freiwillige Feuerwehr vom Jahre 1865, die Libauer Freiwillige Feuerwehr (gegründet 1871), die Mittauer, Karabauer und viele andere Feuerwehren. Als Muster bei der Begründung der Feuerwehren haben zum großen Teil die deutschen Freiwilligen Feuerwehren gedient und, so sonderbar dieses auch scheinen möge, in einem Teil der baltischen Feuerwehren war noch bis kurz vor dem Kriege deutsches Kommando beim Geräte- und Fuhrerzuzieren anzutreffen. Ein neugeldaffenes Feuerbekämpfungsgesetz macht jetzt den Gemeinden zur Pflicht, für ein geordnetes Feuerlöschwesen Sorge zu tragen und die bestehenden Freiwilligen Feuerwehren durch Zuweisung von Mitteln zu unterstützen. Bisher bestand eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, für den Feuerschutz zu sorgen, nicht. Nach diesem Gesetz ist oberste Instanz in allen Feuerlöschfragen das Innenministerium respektive dessen Bauverwaltung. Dieser zur Seite steht der Feuerbekämpfungsbeirat. Der Beirat setzt sich zusammen aus drei Vertretern des Innenministeriums und je einem Vertreter des Finanzministeriums, des Feuerwehroverbands, des Städteverbandes, des Gemeindeverbandes, des Verbandes der lettlandischen Versicherungs-Aktiengesellschaften und des lettlandischen Kooperations-Verbandsverbandes, im ganzen also aus neun Personen. Zu den Obliegenheiten des Beirats gehört u. a. die Ausarbeitung der Instruktionen zur Feuerverhütung; die Durchsicht und Bestätigung der von den örtlichen Behörden erlassenen Verordnungen, betreffend den vorbeugenden Feuerschutz; die Verteilung der dem Innenministerium zur Verfügung stehenden Mitteln für die Organisation des Feuerschutzes unter die einzelnen Feuerwehren; die Prüfung der staatlichen, kommunalen und privaten Feuerlöscheinrichtungen; die Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwendung der den Wehren seitens des Staates zugewiesenen Hilfsmittel; die Bestätigung einer Einkleidordnung für die Wehren; der Antrag zur Begründung neuer und Liquidation nicht befriedigend arbeitender Wehren; die Bestätigung der Feuerwehrführer. Neben dem Feuerlöschbeirat besteht bei der Bauabteilung des Innenministeriums noch der Polzen eines Brandbekämpfungsinpektors. An der Brandstelle ist der Hauptmann der Ortswehr Leiter der Löscharbeiten. Ueber Gemeindevorstand noch Polizei haben in seine Löschanordnungen hinzuzureden. Berufsfeuerwehren existieren in Lettland nur in den drei größten Städten, und zwar in Riga (500 000 Einwohner), Libau (60 000 Einwohner) und Dünaburg. Die Berufsfeuerwehr in Riga ist vollständig motorisiert und auf vier Wachen verteilt. Die Motorisierung der Berufsfeuerwehr in Libau schreitet rüstig vorwärts und dürfte auch wohl noch im Verlauf dieses Jahres beendet sein. Dünaburg hinkt mit seiner Berufsfeuerwehr stark nach, doch hier hat den Schick der Stadt die Freiwillige Feuerwehr übernommen, die auch teilweise schon motorisiert ist. Bemerkenswert ist noch, daß Riga 20 (2) Freiwillige Feuerwehrvereine hat, die auf die einzelnen Stadtteile verteilt sind und mit ihren teilweise ganz modernen Geräten der Berufsfeuerwehr bei Großbränden eine wirksame Hilfe bedeuten.“

Sparmaßnahmen der Gemeinde Wien. Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. August, fanden im Saale des Alten Rathauses zwei sehr gut besuchte Versammlungen der Angestellten der Wiener Berufsfeuerwehr statt. Von der Personalvertretung wurde über die Sparmaßnahmen der Gemeindeverwaltung Bericht erstattet. In der Debatte, die des öfteren sehr erregt war, wies von den Rednern darauf hingewiesen, daß die Feuerwehrangestellten einen äußerst schweren Dienst zu leisten haben, wobei sie ununterbrochen 24 Stunden lang im Dienste stehen. Durch diese 24stündige Dienstleistung ergibt sich die Notwendigkeit, daß doppelte Ausgaben gemacht werden. Der Angestellte kann bei einer 24stündigen Dienstleistung sein Mittagmahl und Abendessen nicht zu Hause einnehmen, sondern muß gesondert dafür bezahlen. Weiter wurde darauf verwiesen, daß das Anfangsgehalt kaum 200 S betrage, wovon noch die Pensionsbeiträge, Krankenfürsorge und Steuer bezahlt werden müssen, so daß kaum 180 S für das Leben übrig bleiben. Es ist daher ganz ausgeschlossen, daß man bei diesen Bezügen noch Reduzierungen vornehmen kann. Wenn Ersparungen erzielt werden müssen, dann müssen sie dort gemacht werden, wo für allerlei „Nebengebühren“ beträchtliche Beträge aufgewendet werden. Von der Personalvertretung wurde eine Resolution, welche bereits in der am 17. August l. J. stattgefundenen erweiterten Vertrauensmännerkonferenz zum Beschluß erhoben worden war, einstimmig genehmigt und wurde dieselbe von den beiden Versammlungen einstimmig zur Kenntnis genommen. In der Diskussion kommt zum Ausdruck, daß es bei den niedrigen Gehaltsansätzen einerseits, andererseits aber durch die stete Steigerung der Lebenshaltungskosten unmöglich ist, irgendwelchen Gehaltskürzungen zuzustimmen. Die Feuerwehrangestellten sehen sich ein, daß die Lage der Gemeindeverwaltung eine mißliche ist, was aber ebenso genau, daß große Ersparungen auf anderem Gebiet innerhalb der Wiener Berufsfeuerwehr gemacht werden können, die bedeutend mehr hereinbringen würden, als wenn man die niedrig bezahlten Angestellten noch etwas von seinen Gehältern wegnimmt. Verhandlungen über etwaige Kürzungen der Gehälter der Feuerwehrangestellten haben bisher nicht stattgefunden.

Gesetz und Recht

Beamtenratsfragen bei Umgemeindungen. In den Umgemeindungsfragen befindet sich in der Regel eine Bestimmung, wonach die Beamten in den Dienst des Rechtsnachfolgers der Gemeinde übernommen werden. Wird ihnen dabei ein Amt geboten, das nach ihrer Ueberzeugung ihrem Dienstehinkommen oder ihrem früheren Amt nicht entspricht, so können sie die Schiedsstelle zur Entscheidung anrufen. Die vorläufige Uebernahme dieses Amtes schadet ihnen dabei nicht. Ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung findet nicht statt, solange die Schiedsstelle nicht entschieden hat, daß der Beamte zur Uebernahme dieses Amtes verpflichtet ist. Es ist jetzt die Frage aufzuheben, ob durch diese Vorschriften der Beamte in der Lage verliert wird, bis zur Entscheidung der Schiedsstelle die Uebernahme des Amtes überhaupt zu verweigern. Diese Frage ist im Grund der positiven Vorschriften der Umgemeindungsgeetze nicht zu beantworten, daß ein Disziplinarverfahren wegen Ablehnung verweigert allerdings in diesem Falle nicht möglich ist, aber gilt weiter der § 8 des preußischen Disziplinargesetzes, die nichtrichterlichen Beamten. Hiernach verliert der Beamte, der sich unerlaubt von seinem Amt fernhält, von dem Tage der unerlaubten Entfernung ab sein gesamtes Dienstehinkommen, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Diese Vorschrift wird durch die Umgemeindungsgeetze nicht berührt. Die Gefahr, hiernach das Dienstehinkommen zu verlieren, ist außerordentlich groß, denn besondere Entschuldigungsgründe werden bei der Rechtsprechung nur in seltenen Ausnahmefällen anerkannt. Die bloße Tatsache, daß der Beamte glaubte, das neue Amt anzunehmen zu müssen, etwa weil der Rang niedriger ist als in seinem früheren Amte, wird kaum als hinreichende Entschuldigungsgründe betrachtet werden. Anders möchte die Rechtslage dann sein, wenn dem Beamten außerdem ein schwerwiegender Wohnungswandel, sonstige ganz besondere Schwierigkeiten zugunsten werden, weshalb ein berechtigtes Interesse daran hat, erst nach der Entscheidung der Schiedsstelle über die Rangfrage diese Schwierigkeiten zu unterziehen, die er bei einer anderen Entscheidung vielleicht überhaupt nicht zu übernehmer brauchte. Zu diesen objektiven Schwierigkeiten, besondere Entschuldigungsgründe vorzubringen, kommt noch hinzu, daß das Disziplinarverfahren stattfindet, wenn der Beamte gegen die Entlassung des Gehalts Einspruch einlegt. Es ist also nicht so wie nach dem geltenden Recht, daß die ordentlichen Gerichte hierüber entscheiden, sondern entscheidend sind die preußischen Disziplinarbehörden, ist aber bekannt, daß diese Behörden ganz besondere Rücksicht auf die besonderen Entschuldigungsgründe des Beamten nehmen. Deshalb muß dringend abgeraten werden, im Falle der Umgemeindung bis zur Entscheidung der Schiedsstelle den Gehalt des neuen Amtes zu verweigern.

Brandberichte

Berlin, Am 28. August wurde die Feuerwehr nach Saarbrüder Straße 7 gerufen. In einem Lichtspieltheater für Kinder war während der Vorführung eines Reifelfilms der Filmstreifen aus ungeklärter Ursache in Brand geraten. Infolge starker Rauchentwicklung mußte die Vorstellung abgebrochen werden. Die Kinder, die den großen Saal bis auf den letzten Platz füllten, bewachten Ruhe und blieben sämtlich unverletzt. Der Vorführer und ein Helfer erlitten bei den Löscharbeiten leichte Brandwunden an den Händen. Der Feuerwehr gelang es, den Brand in kurzer Zeit zu löschen.

Hortmund, Am 27. August, 14 Uhr, wurde die Hauptfeuerwache nach der Rittbräuerstraße gerufen. Im alten Mälzereigebäude waren der 1. und 2. Stock sowie der Dachstuhl in Flammen. Mälzereigebäude und Sudhaus stehen unmittelbar nebeneinander, so daß die Gefahr bestand, daß das Feuer auf das Sudhaus übergriff. Es wurde deshalb sofort Großfeuer gemeldet und rückten auch die beiden Löschzüge der Nord- und Südseite zur Brandstelle ab, während der Zug der Ostseite die Hauptfeuerwache besetzte. Durch einen umfassenden Löschangriff gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, obwohl es in der Trockentreiber ziemlich Nahrung fand und der Angriff durch die starke Rauchentwicklung sehr erschwert war. Nach etwa 1 1/2 stündiger Tätigkeit war die Wucht des Feuers gebrochen. Die Aufräumungsarbeiten dauerten jedoch bis spät abends. Infolge kleiner, schwer zugänglicher Brandherde mußte eine Brandwache über Nacht an Ort und Stelle bleiben. Als Entschungursache sind mit größter Wahrscheinlichkeit Schweißarbeiten an einer Rohrleitung anzunehmen. Im Erdgeschloß wurde eine Sauerstoffmaschinenanlage eingebaut, an deren Fertigstellung noch gearbeitet wurde. Durch Schweißarbeiten dürfte die Isolierung einer Rohrleitung in Brand geraten sein, die dann das Feuer von Stockwerk zu Stockwerk bis zu dem Treppentreiber weiter leitete.

Dresden, Am 24. Juli, 4.20 Uhr, wurde die Feuerwehr nach dem Werkplatz der Baufirma Mannsack in der Fröbelstraße gerufen. In wenigen Minuten erfolgten weitere 20 Feuermeldungen. Normallöschzüge, der Großbrandlöschzug, der Dionierzug, Schlauchwagen und Reserveteiler rückten nach der Brandstelle ab. Ein Fahrzeug blieb infolge Maschinenschadens unterwegs liegen. Beim Herbeikommen der Wehr standen auf etwa 250 Quadratmeter Bodenfläche Holzschuppen, ein Kistenlager, eine Garage, drei Kraftwagen, ein Strohh- und Futtervorrat und eine Wohnung in Flammen. Mit 20 Schlauchleitungen, die eine Länge von fast 5 Kilometer hatten, wurde der Löschangriff durchgeführt. Insbesondere galt es, das Übergreifen des Feuers auf einen großen Lokomotivschuppen der Reichsbahn, dessen Dach bereits brannte, sowie gegen weitere große Schuppen und Holzstapel und ein weiteres Kistenlager zu verhindern. 17,15 Uhr war die Gefahr soweit überwunden, daß die ersten Löschzüge von der Brandstelle entlassen werden konnten. Zu den umfangreichen Aufräumungsarbeiten wurden vier freiwillige Feuerwehren herangezogen. Gegen 21,45 Uhr konnten die letzten Löschzüge zurückgezogen werden.

Magdeburg, Am 27. Juli gegen 18 Uhr entstand im Reichsbahn-Ausbesserungswerk Alt Salbke ein großes Schadensfeuer. Die Werkfeuerwehr griff das Feuer mit 6 Schlauchleitungen an. Als sich ab, daß sie dem Feuer nicht gewachsen war, wurde 18,20 Uhr die Stadteuerwehr alarmiert. Es rückten die Löschzüge 2 und 4 mit 18,28 Uhr wurde Großfeuer gemeldet, worauf Löschzug 1 mit Sanitätswagen und Rüstwagen und 18,45 Uhr auch noch Löschzug 3. Der zwischen die Hauptwache besetzt hatte, abrückte. Zur Besetzung der Wache wurden die dienstfreien Beamten alarmiert. Der etwa 50 Meter lange und 20 Meter tiefe Werkstättenraum ist ohne Feuerüber-Unterteilung und stand zum größten Teil in Flammen. Der Bau war Eisenkonstruktion, die Bedachung aus Holz und Dachstuhl aus Holz. In der Holzbearbeitungswerkstätte und an der Bedachung fand das Feuer reiche Nahrung. Als wichtigste Aufgabe galt, ein Überkreifen des Feuers auf die anschließende Schlosserei und Dreherei sowie auf die Holzlagerräume zu verhindern. 14 Schlauchleitungen wurden von den Zügen der Berufsfeuerwehr unter Verwendung der Motorspritzen vorgezogen und damit erreicht, daß der Teil des Daches des Werkstättenraumes erhalten und das Überkreifen des Feuers verhindert werden konnte. 19,45 Uhr war der Gewalt des Feuers soweit gebrochen, daß die ersten Löschzüge zurückgezogen und nach den Wachen entlassen werden konnten. Auch dieses Feuer hat wieder gezeigt, wie notwendig es ist, daß bei jedem Feuer sofort die Berufsfeuerwehr alarmiert wird und daß die Feuerwehr der Stadt Magdeburg ihre letzten Kräfte einsetzen muß, wenn es gilt, drohende Gefahren abzuwenden. Wie die Dinge entwichen könnten wenn etwa die geplante Schließung der Wache Sudenburg erfolgt und während eines solchen Brandes noch ein zweites Schadensfeuer entsteht, müssen diejenigen bedenken, die über den geplanten Abbau zu befinden haben. Wir werden immer wieder auf die fällige Schlussfolgerung hingewiesen, die darin liegt, daß man Feuerwehreinrichtungen abbauen und die Zahl der Arbeitslosen sowie die Verluste durch Schadenbrände vermindern will, obwohl die Feuerwehr die an sie gestellten Anforderungen zum bewältigen kann.

Wien, Am 14. August, 11 1/2 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr von einem Kellerbrand in der Jalousiefabrik Adler, Magaritenstraße, verständigt. Sie fand bei ihrem Eintreffen an der Brandstelle den ganzen Keller der Fabrikanlage so stark verqualmt, daß ein Vordringen zum Brandherd zunächst nicht möglich war. Um den Abzug der Rauchgase zu erreichen, wurde der Erhafter eingesezt und versucht, mit Rauchmasken in den Keller einzudringen. Diese Versuche mußten jedoch infolge der starken Rauchentwicklung immer wieder aufgegeben werden. Die Kollegen erlitten dabei so schwere Rauchvergiftungen, daß sie nach der ersten Hilfeleistung in das Wiedener Krankenhaus gebracht werden mußten. Erst nachdem der Erhafter erfolgreich gearbeitet hatte, konnte die Löschaktion mit mehreren Schlauchlinien durchgeführt werden. Nach dreistündiger Tätigkeit konnte der Zentrale die Lösung des Großbrandes gemeldet werden. Eine starke Brandwache mußte an der Brandstelle zurückbleiben, weil die glimmenden Holzteile immer wieder aufflammten. (Anmerkung der Schriftleitung: Wann wird sich bei den Feuerwehren — wenigstens bei den Berufsfeuerwehren — endlich die Erkenntnis durchsetzen, daß bei Kellerbränden Rauchmasken nur mit CO-Filter verwendet werden können und daß bei starker Verqualmung Kellerbrände überhaupt nur unter Anwendung von Atemschutzgerät für schweren Gas-schutz angegriffen werden sollen?)

UMSCHAU

Umzugskostenentschädigung in reiseeigenen Gebäuden. Die obersten Reichsbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde kann, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter gegeben sind, als Ersatz der erforderlichen Umzugskosten die nachweislich erwachsenden notwendigen Umzugsauslagen bis zur Hälfte des jeweils auszahlenden Grundbetrags der Umzugskostenvergütung gewähren, und zwar bei Räumung einer Wohnung von 1 bis 3 Zimmern und Küche bis zur Hälfte des jeweils auszahlenden Grundbetrags der Stufe I; von 4 Zimmern und Küche bis zur Hälfte des jeweils auszahlenden Grundbetrags der Stufe II; von 5 Zimmern und Küche bis zur Hälfte des jeweils auszahlenden Grundbetrags der Stufe III; von 6 und mehr Zimmern und Küche bis zur Hälfte des jeweils auszahlenden Grundbetrags der Stufe IV (Nebenzimmer gelten nicht als Zimmer).

Sicht ein ausreichender Ersatzraum nicht zur Verfügung, so kann an dessen Stelle von der obersten Reichsbehörde ein angemessener Geldbetrag zugewilligt werden, und zwar bei Räumung einer Wohnung von 1 bis 2 Zimmern und Küche ein Betrag bis zu 300 Mk.; von 3 Zimmern und Küche ein Betrag bis zu 400 Mk.; von 4 Zimmern und Küche ein Betrag bis zu 500 Mk.; von 5 Zimmern und Küche ein Betrag bis zu 600 Mk. (Nebenzimmer gelten nicht als Zimmer).

Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt festzusetzen. Von einem Nachweis der für die Beschaffung der Ersatzwohnung tatsächlich entstandenen Kosten kann abgesehen werden. Die Beihilfe ist nicht zu gewähren, wenn dem Wohnungsinhaber von der Behörde eine Ersatzwohnung nachgewiesen wird, die bezogen werden kann, ohne daß Kosten für die Beschaffung der Wohnung entfielen. Sie kann gleichwohl gewährt werden, wenn der Wohnungsinhaber eine Wohnung bezieht, die nicht als Ersatz für die bisher bewohnte reiseeigene u.ä. Wohnung gelten kann, z. B. eine möblierte Wohnung, für die keine oder nur eine geringe Abstandssumme zu zahlen ist. Weist der Wohnungsinhaber glaubhaft nach, daß es ihm unmöglich ist, mit Hilfe des festgesetzten Betrages eine Ersatzwohnung zu erlangen, so können ihm die als unbedingt notwendig anzuerkennenden und durch Beleg nachgewiesenen Kosten für die Erlangung einer Ersatzwohnung erstattet werden. Höchstens darf jedoch ein Betrag bewilligt werden, der den obigen Betrag um nicht mehr als die Hälfte übersteigt.

„Der Beamte der Republik.“ (Ein Beamtenorgan der Partei.) Der neugebildete „Beirat in Beamtenfragen beim Parteivorstand der SPD.“ hat seine Arbeit mit der Herausgabe einer Zeitschrift: „Der Beamte der Republik“ begonnen. Er hat damit einen glücklichen Griff getan und der Partei ein Organ geschaffen, das sicher geeignet ist, das Verständnis für die Ziele der Partei zu fördern und ihr neue Freunde in den Beamtenkreisen zu schaffen. Die vorliegende erste Nummer umreißt im Leitartikel die Lage und die Aufgaben der parteigenösslichen Beamten; seine Ergänzung findet der Artikel durch die Wiedergabe des Arbeitsprogramms des neuen Beamtenbeirats sowie des auf dem Parteitag beschlossenen „Beamtenprogramms der SPD.“ Sehr wertvolles polemisches Material bietet die Zeitschrift über das Verhältnis der Partei zu den Beamten. Den Themen „Nationalsozialismus und Beamtenchaft“ und „Deutschnationaler Beamteneid“ wird die sozialdemokratische Personalpolitik im Reich und in Preußen gegenübergestellt. Eine Blütenfammlung über „Gewinnungsfreiheit im alten Obrigkeitsstaat“ und zahlreiche

weitere Beiträge über die Methoden unserer Arbeit usw. ergänzen und vervollständigen den Inhalt der Zeitschrift. „Der Beamte der Republik“ wird in der Hand der sozialdemokratischen Beamten eine wertvolle Agitationswaffe sein und auch den bisher Indifferenten ein unverzerrtes und überzeugendes Bild von dem Wirken der Sozialdemokratie geben.

Die Einwohnerzahl russischer Städte. Im April d. J. stellte sich die Zahl der Einwohner Moskaus auf 2.745.000. Im Vergleich zum Jahre 1926 ist eine Zunahme um 35,5 Proz. zu verzeichnen. Leningrad hat bei einer Bevölkerungsziffer von 2.228.300 eine Zunahme von 38,1 Proz., Swerdlowsk, die Hauptstadt des Uralgebiets, hat jetzt 234.000 Einwohner (Zunahme 74,9 Proz.), Iwanowo-Wojnessenk, das große Textilzentrum in Zentralrussland 162.000 (49,5 Proz.), die zweite große Textilstadt Orschow-Suzewo 76.000 (25,5 Proz.). Die Einwohnerzahl der sibirischen Hauptstadt Nowosibirsk hat um 64,5 Proz. zugenommen, die von Kertsch in der Krim um 75,1 Proz., Petrosawobsk (Nordrussland) um 46,1 Proz., Ufa in Ostrußland um 26,9 Proz., Tula um 28,2 Proz.

Austritt aus dem DBB. Der „Bund der Inspektoren und Amtmänner der Deutschen Reichspost“ genehmigte in der Gesamtsitzung seiner in Königsberg abgehaltenen 25. Bundestagung den Beschluß des Bundesvorstandes zum **Austritt** aus dem Deutschen Beamtenbund mit Wirkung vom 1. Januar 1932.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berliner Pensionäre. Schöne Dreizimmerwohnung, Küche, Boden, Keller, Waldsäule, Stall, Obstgarten im Luftkurort Tempin zum 1. Oktober 1931 zu vermieten. Auskunft: Oelke, Schönlanke Straße, Feuerwache.

Darmstadt. Am 10. September 1931 feiert unser Kollege Oberfeuerwehrmann Philipp Knopf sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir übermitteln ihm auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche und hoffen ihn noch viele Jahre in bester Gesundheit in unserer Mitte zu haben.

Kiel. Die Fachgruppe „Feuerwehr“ im Gesamtverband hielt am 27. und 28. August d. J. zwei sehr gut besuchte Versammlungen ab. Am 27. August hielt der Dezernent für das Feuerlöschwesen der Stadt Kiel, Herr Stadtrat Schweizer, einen interessanten Vortrag über: „Die Bedeutung der Kommunalpolitik für die freien Beamten, Angestellten- und Arbeiterbewegung.“ In einem Vorwort erläuterte der Vorsitzende unserer Fachgruppe, Kollege Siegwang, den Wert und die Notwendigkeit der Bildungsarbeit der freien Gewerkschaften. Nicht nur, daß durch den Besuch von Schulen den Funktionären und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Tätigkeit durch gute Sachkenntnis leichter und erfolgreicher zu gestalten, wird von den Verbänden durch Bildungsarbeit in den Versammlungen versucht, die Mitglieder der freien Gewerkschaften geistig über diejenigen anderer Organisationen hinauszuführen. Er betonte ausdrücklich, daß die im öffentlichen Leben lebenden Arbeitnehmer ein ganz besonderes Interesse daran hätten, der öffentlichen Wirtschaft Anerkennung zu verschaffen, und dennoch würde der Wert der Kommunalpolitik auch von vielen unserer Kollegen noch unterschätzt. Herr Stadtrat Schweizer erläuterte sodann in 17-stündigen Ausführungen die große Bedeutung der Kommunalpolitik. Durch das stärkere Interesse aber, welches die Reichspolitik erwecke, werde die Kommunalpolitik zurückgedrängt. Dennoch müsse versucht werden, in das Wesen der Kommunalpolitik einzudringen, weil die Grundlage einer jeden Reichspolitik die Kommunalpolitik sei. Der Referent betonte im ersten Teil seines Vortrages, eine wie große Macht die Gemeinden im Staate besäßen, da sich der Staat auf Gemeinden aufbaue und die Gemeinden durch den Preußischen — wie auch Deutschen — Städtetag einen sehr starken Einfluß auf die Reichspolitik ausübten. Leider hätten wir noch heute viele verschiedene Städteordnungen, deshalb sei unser nächstes Ziel, eine für das ganze Reich gültige Städteordnung zu schaffen. Wenn auch in der augenblicklichen Zeit die Selbstverwaltung der Städte stark eingeengt sei, sei es dennoch Pflicht eines jeden freien Gewerkschafters, in die Kommunalpolitik einzudringen, um auch von hier aus Einfluß auf die Gesamtpolitik zu erhalten. Im zweiten Teil seines Vortrages zeichnete Redner ein Bild von der Notzeit des kommenden Winters. Durch die voraussichtlich sehr starke Steigerung der Arbeitslosigkeit werden die Gemeinden vor Aufgaben gestellt, die zu bewältigen ihnen kaum möglich sein wird. Nur durch die Anspannung aller Kräfte werden wir über diese Notzeit hinwegkommen, und da sind es im besonderen die freien Gewerkschaften und die Partei, welche durch Vorschläge in Aufrufen und in der Presse den Weg zu einer Sparpolitik geebnet haben, der aus dieser schweren Krise wieder herausführen kann. — Der starke Beifall, welcher dem Redner nach Schluß seiner Ausführungen gezollt wurde, zeigte, mit welcher lebhaftem Interesse die Anwesenden dem Vortrage gefolgt waren. In der sich anschließenden freien Aussprache kam die Verwunderung der Kollegen über den vom Magistrat der Stadt Kiel geplanten Abbau der Feuerwache „Nord“ und der damit verbundenen Entlassung von 11 Tarifangestellten zum Ausdruck, obwohl sich unserer Meinung nach die Gehaltssumme am Etat der Feuerwehr anderweitig einsparen ließe. Mit

Genugtuung wurde aber festgestellt, daß durch die Arbeit unserer Vertreter die Abbauvorlage des Magistrats vorläufig zurückgestellt ist. Hoffentlich gelingt es, diese Gefahr für unsere Kollegen endgültig zu beseitigen. In der Aussprache nahm auch der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der Stadt Kiel, Kollege Knudsen, das Wort und erläuterte in ausgiebiger Weise die Auswirkungen der Notverordnung vom 25. August 1931 auf die Kommuna. Leider war es Herrn Stadtrat Schweizer nicht möglich, seinen Vortrag am 28. August zu wiederholen; dafür hielt dann der Bevollmächtigte der Ortsverwaltung Kiel des Gesamtverbandes, Kollege Röhling, einen ebenfalls interessierenden Vortrag über: „Wirtschaftliche und gewerkschaftliche Zeitfragen.“ Auch diese Ausführungen fanden lebhaften Beifall, so daß wir wohl zusammenfassend sagen können, daß beide Abende für die Fortbildung unserer Mitglieder von ganz besonderem Wert waren. — Am 1. Juli 1931 feierte Kollege Karl Stolley sein 25jähriges Dienstjubiläum. Wir entboten dem Jubilar auch dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche. K. G.

Magdeburg. Wie bekannt (siehe „Berufsfeuerwehr“ 1930 S. 318) war zur Herabsetzung des städtischen Zuschusses für die Feuerwehr bereits seit längerer Zeit die Schlichtung der Sudenburger Wache geplant. Nach eingehenden Verhandlungen innerhalb der Verwaltung und zuletzt auch des Ausschusses für das Feuerwehrwesen ist von dieser Schlichtung Abstand genommen worden. Dagegen soll das Feuerwehrkorps um etwa 20 Beamte vermindert werden. Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 24. August 1931 dieser Vorschläge zugestimmt. Ein Teil der in Frage kommenden Beamten soll in den Ruhestand versetzt werden, bei den übrigen ist zunächst vorsorglich Kündigung beschloffen. Die Verwaltung ist aber beauftragt, für die Unterbringung dieser Beamten in anderen Stellen Sorge zu tragen. Es ist zu hoffen, daß es zur Durchführung der Kündigung nicht kommt, sondern die Unterbringung in anderen Stellen möglich ist.

Feuerwehrliteratur

„Praktische Anleitung zur Durchführung der Brandverhütungsschau“, 48 Seiten. Preis einschließlich Porto 1,20 Mk. Selbstverlag Dr. Richter, Berlin W 15, Uhlendorfer Straße 156, Postfachnummer Berlin 89 162. Diese Arbeit stammt aus der Praxis und ist für die Praxis bestimmt. In ihr ist alles enthalten, was der praktische Brandwache, besonders auch der Führer der Feuerwehr, bei der so wichtigen Brandverhütungsschau zu berücksichtigen hat. Zu- und Durchfahrten, Hofräume, äußere und innere Inangenehme Scheinnahme der Gebäude, etwaige Spezialanlagen und Lagerung feuergefährlicher Stoffe wird bis ins kleinste und doch in knapper Prägnanz jede mögliche Fehlerquelle aufgezählt. Anhand von Bildern unterstützen den Text. Oberbranddirektor Gempy (Berlin) hat ein Vorwort geschrieben, in dem es u. a. heißt: „Es ist ein besonderes Verdienst der Verfasser dieses Heftes, die feuerpolitischen Bestimmungen und die langjährigen Erfahrungen aus der Praxis in sachlicher und gedrähter Form hier zusammenzufassen zu haben, um den berufsmäßigen Vertretern bei Ausübung der Brandverhütungsschau auf dem Lande als Wegweiser zu dienen.“ Einstellung: Verlagsanstalt Courier, Berlin SO 16, Mühlentorstraße 10.

„Der Beamte.“ Vierteljahrshefte für Beamtenrecht und Kommunalpolitik. Herausgegeben von Albert Falkenberg. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes m. B. H. Berlin W 35, Potsdamer Straße 106. Bezugspreis 10 Mk. jährlich, 250 Mk. vierteljährlich. „Notverordnung — und was dann?“ heißt der Titelartikels des eben erschienenen 3. Heftes des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift. Der Herausgeber tritt mit Dr. Döster der Auffassung, daß hinter dem Kampf gegen die Notverordnung das größere Ringen um die grundlegenden Umbau des kapitalistischen Wirtschaftslebens stehe und daß die gesamte Beamtenchaft für diesen Kampf mobilisiert werden müsse. Weitere sehr lehrreiche Artikel von Dr. Friedrich Burgdörfer, Bevölkerungspolitik, Auswirkungen der Notverordnung; Wilhelm Tietgens „Der akademische Nachwuchs der Beamtenchaft als gesellschaftliches Problem“ eine ganz auf Praxis abgestellte, mit reichem Zahlenmaterial fundierte Abhandlung über „Beamtenauslese als gesellschaftliches Problem.“ Dr. G. Mer „Umgestaltung der französischen Verwaltungsreform“, Landesrat Dr. Hamburger „Das preussische Polizeiverwaltungsrecht“, Prof. Richard Wolde „Berufsnot und Arbeitskrise“, J. Orlopp „Privatisierung der Berliner Elektrizitätswerke“. Mit Beifügung von weiterem Sachmaterial bietet auch dieses Heft der geleiteten Zeitschrift für Gewerkschaftsfunktionäre und Beamtenpolitiker ein ausgezeichnetes Mittel zur gründlichsten Orientierung über die Beamtenfragen sowie eine reiche Auswahl an Beweismitteln für den beamtenpolitischen Tageskampf. Bestellungen an Verlag oder Postamt.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamtverbandes, Berlin SO 16, Mühlentorstraße 106.
Verantwortlicher Redakteur: Hans Weilmair, Berlin SO 16, Mühlentorstraße 106.
Jahrgang 1931, Nummer 37, Preis 1,20 Mk.